

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch die Hebesatzsatzung vom 18.12.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf

- 600 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 195 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch den Grundsteuerbescheid 2025 festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen.

Die Fälligkeitstermine für das Jahr 2026 sind

- für Quartalszahler: 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026
- für Jahreszahler: 01.07.2026.

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge für das Jahr 2026 sind

- Jahresbetrag, bis einschließlich 15 €:

Der gesamte Betrag wird am 15.08.2026 fällig.

- Jahresbetrag, bis einschließlich 30 €:

Der Betrag ist in zwei gleichen Halbjahresraten zu entrichten, fällig am 15.02.2026 und 15.08.2026.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Eichstetten mit Sitz in 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl erhoben werden.

Eichstetten am Kaiserstuhl, den 04.02.2026

gez. Michael Bruder, Bürgermeister